

21. Änderung des Flächennut-
zungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. 210
„Erweiterung Windpark Hohelucht“

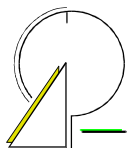
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

17.12.2013



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Bentz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
5. Entwässerungsverband Varel
Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever
6. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Niedersachsen / Bremen
Bavinkstraße 23
26789 Leer
7. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
8. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel
9. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
10. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
7. Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Landschaftsstraße 6a
30159 Hannover
8. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS Campus
26225 Langen
9. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien – Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
10. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Ammerländer Heerstraße 138
26129 Oldenburg
11. NLD – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburh

Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

12. Nds. Deutschen Gebirgs- und Wanderverein

Ulrich Appel
Harlinger Weg 8
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten versiegelten, befestigten oder anderweitig durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Bereiche durch geeignete Maßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Abnahme der Windkraftanlage durch die untere Immissionsschutzbehörde ist nachzuweisen, dass die im Schattenwurfgutachten (PK 2012126-STG) vom 08.02.2013 genannten Maßnahmen ausgeführt wurden. Diese Maßnahmen umfassen: <ol style="list-style-type: none"> a) Vermessung der naheliegenden Wohnbebauung (Immissionspunkte) mit dem Ziel eine rechtskonforme Steuerung und Regelung zu gewährleisten. b) Steuerung und Regelung des Schattenwurfs der Windkraftanlage. c) Erstellung eines Abschlussberichts, der darlegt, dass die zulässige Dauer des Schattenwurfs an den Immissionspunkten von 30min/d und 30h/a nicht überschritten wird. 2. Zur Verhinderung von Eisabwürfen ist in die Anlagensteuerung eine Einrichtung zu integrieren, mit der Eisanhaftungen an den Rotorblättern erkannt werden und die Anlage bei Eisanhaftungen abgeschaltet wird. <p>Weitere Auflagen bezüglich des Immissionsschutzes und Bodenschutzes bleiben vorbehalten.</p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der noch zu beantragenden Genehmigungen werden, sofern erforderlich, entsprechende Auflagen erteilt werden</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der Errichtung von Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind folgende Auflagen einzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremddanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen. 2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angeforderte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden. 3. Bodenaushub der bei den Einrichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist, oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuches und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten. <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u> Der Schreibfehler unter Pkt. 5.2.4.1 Abs. des Umweltberichts (Windenergieanlagen-Park nördlich Ems-Jade-Kanal) ist zu korrigieren.</p> <p>Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen sind in Pkt. 5.3.1 zu konkretisieren und im Detail darzustellen.</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u> Zur Erschließung notwendiger Dammstellen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des Fachbereiches 36 als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 108 keine grundsätzlichen Bedenken; ich weise jedoch darauf hin, dass die K 108 auf 5,5 t gewichtsbeschränkt ist und entsprechende (Baustellen-)Verkehre ggf. nicht realisiert werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Schreibfehler wird korrigiert. Die Ersatzflächen und die durchzuführenden -maßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt und detailliert beschrieben.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Notwendige wasserrechtliche Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Straßenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lastbeschränkung der K 108 und dem Erfordernis einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Grundlagen wird mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, abgestimmt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Möglichkeit der Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Straßenverkehrsbehörde: Stadt Varel) sowie die hierfür erforderlichen Grundlagen (ggf. Beweissicherung) sind rechtzeitig vorher mit dem Baulastträger (dafür: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich) abzustimmen.</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen und Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement / Regionalplanung / Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahmen des Fachbereiches Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen und Personal: und des Fachbereiches Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement / Regionalplanung / Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		
<p>Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u. a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassen- 		<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>senverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z. B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. • Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. • In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Be- 	<p>Der Hinweis der Bundesnetzagentur auf eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Hinweis der Bundesnetzagentur gemäß Anlage 2 des Schreibens, dass keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Gebiet vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>eintrüchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200,53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt.</p>
---	--

<p>und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; – für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.</p>	<p>Der Leitungsbetreiber, die Tennet TSO GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass der Erweiterung des Windparks Hohelucht aufgrund des ausreichenden Abstandes zu deren südlich verlaufenden Höchstspannungsfreileitung zugestimmt wird.</p>
---	--

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>		
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Varel nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung soll der 3,8 ha große Änderungsbereich östlich des Ortsteils Varel-Hohelucht, der bisher ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und überlagernd weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 210 "Erweiterung Windpark Hohelucht" aufgestellt, in dessen Geltungsbereich die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit einer maximalen Höhe von 150 m und die Anlage eines Erschließungsweges geplant ist. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, dass die übrige, nicht überbaubare Grundstücksfläche als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche der WEA (1300 m²) und die private Verkehrsfläche (Erschließungsweg/Schotter, ca. 2240 m²) beanspruchen zusammen ca. 0,35 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Hinzu kommen externe Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen, die i.d.R. ebenfalls landwirtschaftliche Flächen betreffen, welche aber häufig in (extensiv-) landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können und der Landwirtschaft damit nicht dauerhaft entzogen werden. Diese Flächen werden gemäß vorliegendem Umweltbericht bis zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 noch über entsprechende Festsetzungen in die Planung eingestellt.</p> <p>In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich bereits die beiden B-Plan-Gebiete Nr. 189 A ("Windpark Hohelucht", 11,3 ha, 2 WEA) und 189 B ("Windpark Hohelucht südlicher Teil", 4,3 ha, 1 WEA) sowie der Windpark Jethausen-Hohelucht (3 WEA, .? ha) zuzüglich der entsprechenden Kompensations-/Ersatzflächen.</p> <p>Wir setzen aufgrund der Vorbelastung bzw. Summenwirkung voraus, dass die Verträglichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen</p>		<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>durch Rücksprache(n) mit dem/den betroffenen Flächennutzer(n) geprüft wird/wurde sowie in enger Abstimmung mit den Landwirten vor Ort sichergestellt wird/wurde, dass die WEA-Planungen einschließlich Kompensationsflächenbedarf sowohl im Einzelnen als auch insgesamt nicht zu betrieblichen oder agrarstrukturellen Engpässen für die ortsansässigen Betriebe führen.</p> <p>Die Be- und Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen darf durch die geplante Querung und Verrohrung von Entwässerungsgräben oder evtl. auftretende Bodenverdichtungen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden seitens unserer Dienststelle derzeit nicht vorgebracht.</p>	
---	--

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>		
<p>Zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Varel gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen. sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1.6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Im Übrigen verweise ich auf Nr. 8 der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten. wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen. wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist am Verfahren beteiligt worden und hat dem Vorhaben aus</p>

	deswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.		Sicht der Bundeswehr zugestimmt.
--	---	--	----------------------------------

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>		
<p>Die zusätzliche Windenergieanlage soll über einen Privatweg, der in Abschnitt 20, Station 585, km 2,003, in die K 108 einmündet, erschlossen werden. Diese Erschließungsform stellt nach dem Nieders. Straßengesetz eine Sondernutzungserlaubnis dar. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich daraufhin, dass die K 108 aufgrund ihres Ausbauzustandes lastbeschränkt ist. Die Straße wird durch den zu erwartenden Schwerverkehr zu den Anlagenstandorten beschädigt. Es wird daher die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert. Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu regulieren. Da bei künftigen Ausbaumaßnahmen an der K108 (Grunderneuerung) auch eine Änderung des Straßenquerschnittes zu erwarten ist, ist auf eine Längsverlegung von Kabeln im Straßenkörper der K 108 zu verzichten. Soweit Kabel entlang der K 108 verlegt werden sollen, ist die Lage mit der NLStBV-GB Aurich abzustimmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Sondernutzung für die Wegeanbindung an die K 108 hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 29.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. 189 Hinweise gegeben. Die Sondernutzungserlaubnis wurde weder vom Betreiber der Windenergieanlagen noch von der Stadt Varel (Eigentümer des Privatweges) beantragt und somit von hier auch nicht erteilt. Es liegt somit keine straßenrechtliche Rechtfertigung für die Nutzung der Wegeanbindung als Zufahrt zum bestehenden Windpark vor.</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lastbeschränkung der K 108 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Varel wird einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen. Hierin wird die Stadt Varel von sonstigen Kosten freigestellt, die im Zusammenhang mit der Erschließung der Erweiterung des Windparks Hohelucht stehen. Für den Anschluss des Wapeler Weges an die K 108 soll ein Teil des Wapeler Weges, abgehend von der K 108, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden oder eine andere Lösung, in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, gefunden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Wegeanbindung des bestehenden Windparks wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>		
<p>Belange der Bundeswehr sind bei o.g. Vorhaben berührt, da sich das Planungsgebiet im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Wittmund befindet. Bei Einhaltung der beantragten Daten (siehe Betreff) werden diese Belange jedoch nicht beeinträchtigt, so dass dem Vorhaben aus Sicht der Bundeswehr zugestimmt werden kann.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 II-188-13 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte mir zur gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Auflagen im Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen und in diesem berücksichtigt.</p>

<p>Niedersächsischer Heimatbund e. V. Landschaftsstraße 6a 30159 Hannover</p>		
<p>Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Die nachhaltigen Umweltauswirkungen des beabsichtigten Eingriffs sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan aus unserer Sicht ausreichend dargestellt. Eine abschließende Stellungnahme können wir jedoch erst dann abgeben, wenn die Flächen und Maßnahmen Zur externen Kompensation in die Planung eingestellt und uns bekanntgegeben werden (siehe auch Punkt 8.0 des Umweltberichtes).</p>		<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Heimatbund e. V. wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Am DFS Campus 26225 Langen</p>		
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dez. 2013. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen eine Vorprüfung, ob eine Vorlage bei der Landesluftfahrtbehörde notwendig ist. http://www.baf.bund.de/IDEThemien/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>		<p>Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zur Zeit nicht berührt.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH bietet über das Internet den Planauskunft-Service „Trassenauskunft-Kabel“ (TAK) an. Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Sollten Sie zu dem System „TAK“ Zugriff haben, möchten wir Sie bitten, die benötigten Pläne im System einzusehen. Sofern Sie keinen Zugriff zu dem System haben, wenden Sie sich bitte an: Deutsche Telekom AG, T NL Nord, PTI 11 Planauskunft Nord, Rungholtstraße 9, 25746 Heide Zentrales eMail Postfach: Planauskunft.Nord@telekom.de Zentrale Rufnummer: 0431 / 145 8888 Zentrale Faxnummer: 0391 / 5802 25405</p> <p>Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Auskünfte über Richtfunktrassen erteilt Hr. Thomas Kasper über Fa. CHG@Ericsson.com oder Ericsson Services GmbH CHG Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>NLD – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Der ursprünglich im Verlauf des Wapeler Weges vorhandene Altdeich (Varel-Land, FStNr. 49), gelegt 1523, wurde in der Vergangenheit bereits abgetragen. Weitere archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>		<p>Die Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nds. Deutschen Gebirgs- und Wanderverein Ulrich Appel Harlinger Weg 8 26441 Jever</p>		
<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen nehme ich für den Nds. Deutschen Gebirgs- und Wanderverein wie folgt Stellung:</p> <p>Nach den Unterlagen zu dem Bebauungsplan dürfte dieser - misst man ihn an der Rechtsprechung - gerichtsfest sein. Ob man allerdings als Kommune, die nicht nur ihre wirtschaftlichen Interessen sondern auch das Wohlergehen ihrer Bürger im Auge hat, den Plan ausführen sollte, steht auf einem anderen Blatt. Die Bürger von Hohelucht und dem anderen Ortsteil sind schon jetzt durch die vorhandene WKA stark beeinträchtigt, so dass es nicht besonders rücksichtsvoll erscheint, diese Belastungen weiter zu erhöhen, selbst wenn sich die Belastungen im gesetzlichen Rahmen halten, denn es gibt Mitmenschen – z. B. Alte, Kranke oder Empfindlichere -, die eher auf Störungen reagieren.</p> <p>Die Stadt Varel hat - was die Windkraft betrifft - eine Menge getan. Deshalb erscheint es zweifelhaft ob es sinnvoll ist, nun noch den letzten Zipfel mit Industrieanlagen vollzupflastern, die die Landschaft, den Naturhaushalt und letztlich auch die Menschen beeinträchtigen. Als Bürger der Stadt würde ich in diesem Fall kaum ein Ratsmitglied wiederwählen, das für den Bauplan stimmte.</p> <p>Aus leidvoller Erfahrung gehe ich davon aus, dass die Sache weiter betrieben werden wird. Deshalb erlaube ich mir für das weitere Verfahren folgende Anregungen:</p> <p>Hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen sollte gutachtlich noch dazu Stellung genommen werden, welche Auswirkungen stärkere Winde haben, die von der Anlage in Richtung zu den Wohngebieten wehen. Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass Geräusche, welche mit dem Wind getragen werden, wesentlich deutlicher zu hören sind. Aus dem Gutachten ergibt sich eine nicht unerhebliche Lärmemission der Anlage selbst.</p>		<p>Die Stellungnahme des Nds. Deutschen Gebirgs- und Wanderverein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Varel beabsichtigt anlässlich der anhaltenden Nachfrage nach weiteren Standorten für Windenergieanlagen und entsprechend dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB, zur bauleitplanerischen Vorbereitung einer weiteren Windenergieanlage im vorgeprägten Bereich Hohelucht den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 „Erweiterung Windpark Hohelucht“ aufzustellen.</p> <p>Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens (DIN ISO 9613–2) wurde die Gesamtbelastung durch Schallemissionen an den relevanten Immissionsorten geprüft. Die schalltechnischen Ergebnisse zeigen, dass rein rechnerisch bei allen Immissionsorten der zulässige Richtwert von 45 dB (A) eingehalten bzw. jeweils um mindestens 1 dB (A) unterschritten wird. Der in Niedersachsen gängigen Forderung nach Unterschreitung der Richtwerte um 1 dB (A) (obere Vertrauensbereichsgrenze) zur Berücksichtigung eventueller Ungenauigkeiten in der Prognose kann auf diese Weise Rechnung getragen werden. Die geplante Windenergieanlage kann demzufolge sowohl tagsüber als auch nachts mit vollem Emissionspegel betrieben werden. In schalltechnischer Hinsicht bestehen insofern keine Bedenken.</p> <p>Der Gutachter hat auf Nachfrage hierzu mitgeteilt: „Eine Untersuchung der Situation bei stärkeren Winden ist im Gutachten schon erfolgt, da schon die Situation der WEA in voller Nennleistung bei der schalltechnischen Vermessung der WEA untersucht wurde und mit diesen gemessenen maximalen Emissionspegeln die Berechnungen durchgeführt wurden. Zudem wurde mind. 1 dB(A) Abstand von den Richtwerten der jeweiligen Immissionspunkte eingehalten. Die Berechnungen der Schallausbreitung wurden im Gutachten gem. den Vorgaben der TA Lärm mit dem in der DIN Iso 9613-2 enthaltenen vereinfachten und damit konservativeren Berechnungsmodell durchgeführt. In diesem Modell wird für JEDE Schallquelle in</p>

<p>Der Beitrag von Hilgerloh in der Zeitschrift „Vogelwarte“ Bd. 50 , S. 58 f enthält den Hinweis auf technische Einrichtungen zur automatischen Abschaltung von WKA bei Fledermausflug und stärkerem Vogelzug. Es käme evtl. eine Auflage zum Einbau derartiger Einrichtungen in Betracht. In dem Zusammenhang schlage ich auch eine Untersuchung dahin vor, inwieweit im Planungsgebiet Vogelzug stattfindet. Der angrenzende Nationalpark mit dem Jadebusen und die hohen Anzahlen rastender Wildgänse um Dangast herum legen dies nahe.</p>	<p><i>Richtung zum jeweiligen Immissionspunkt eine Mitwindsituation angesetzt, auch wenn diese natürlicherweise nicht vorkommen kann, da dann der Wind aus verschiedenen Richtungen kommen müsste. Diese Annahmen gewährleisten immer den ungünstigsten möglichen Fall und gewährleisten eine Berechnung unter Berücksichtigung aller ungünstigen Faktoren bei der Schallausbreitung.“</i></p> <p>Die Hinweise zur automatischen Abschaltung der Windenergieanlagen bei Fledermausflug und Vogelzug werden zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Vorfeld dieser Bauleitplanung umfangreiche und mit der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland) vorabgestimmte Untersuchungen zu den Faunengruppen der Fledermäuse sowie der Brut- und Gastvogelfauna stattgefunden haben. Demnach sind zur Vermeidung von Anflugopfern bei den Fledermäusen Abschaltzeiten zu berücksichtigen und in die Planung eingeflossen.</p> <p>Im Rahmen o. g. Kartierungen konnte ferner festgestellt werden, dass der Geltungsbereich nicht und dessen Umgebung lediglich sporadisch von Gastvögeln aufgesucht wurde. Die bedeutenden Gastvogellebensräume befinden sich im östlich der vorhandenen Bahnlinie gelegenen Raum. Weitere Untersuchungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde nicht erforderlich.</p>
---	---

Anregungen der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Versammlung am 25.11.2013, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, statt.

von dem Vorhabenträger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Innovent Windkraft Hohelucht GmbH & Co. KG
Oldenburger Straße 49
26316 Varel

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durch Bürgerversammlung</p>	
<p><u>Zeit:</u> 25.11.2013, 18:00 Uhr – 19:15 Uhr <u>Ort:</u> Sitzungssaal des Rathauses II der Stadt Varel, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel</p> <p><u>Teilnehmer:</u> Herr Freitag, Stadt Varel Herr Diekmann, Diekmann & Mosebach Herr Schnitker, Diekmann & Mosebach (Protokollant) drei Bürger gem. Anwesenheitsliste</p> <p>Herr Freitag begrüßte die Anwesenden und erklärte den Planungsablauf gem. BauGB mit den Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, danach übergab er an Herrn Diekmann der die bisherigen, vom Verwaltungsausschuss am 24.10.2013 gebilligten Vorentwürfe der Bauleitplanungen anhand einer Powerpoint-Präsentation vorstellte. Zur südlichen Erweiterung des Windparks "Hohelucht-Nord" beabsichtigt der derzeitige Betreiber eine baugleiche Windenergieanlage zu installieren. Die hierfür bereits erstellten Gutachten zu Geräuschmissionen, Schattenwurf sowie Natur und Landschaft wurden erläutert. Hierbei wurde auch auf die im Jahr 2013 neu erstellte Potenzialstudie eingegangen, die die Möglichkeit eröffnet zwischen den bereits bestehenden Windparks einen weiteren Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.</p> <p>Während der Vorstellung des Planvorentwurfes und im Anschluss daran wurden Fragen der Bürger beantwortet.</p> <p>Die Fragen bezogen sich auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Potenzialfläche, 2. den Abstand zu Wohnhäusern, den Flächenzuschnitt des Änderungsbzw. des Geltungsbereiches, 3. mögliche Festsetzungen bzgl. der Betriebszeiten oder anderer Einschränkungen, 4. Einsichtnahme in die Gutachten, 5. Kontrolle der Lärmmissionen, 6. die Kompensation, 	<p>Das Protokoll zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>7. die zeitlichen Abfolge der Bauleitplanung, 8. die Schallimmissionen der bereits bestehenden baugleichen Windenergieanlagen sowie 9. auf weitere Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dieser stehen.</p> <p>zu 1. Herr Diekmann erläuterte die Potenzialfläche. Herr Freitag ergänzte die Entstehung der aktualisierten Potenzialstudie und dass diese im Internet auf der Seite der Stadt Varel einsehbar ist.</p> <p>zu 2. Herr Diekmann wies auf den Abstand von 500 m des Potenzialbereiches zu Wohngebäuden wie auch auf Abstände zu anderen Bereichen hin, so dass sich hieraus der Potenzialbereich ergibt, der Grundlage des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist.</p> <p>zu 3. Herr Diekmann und Herr Freitag wiesen darauf hin, dass Einschränkungen bzgl. der Betriebs der Windenergieanlagen sich aus den Gutachten zu Schall und Schattenwurf ergeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Schutzansprüche gewahrt werden. Auf Nachfrage eines Bürgers bestätigte Herr Freitag, dass die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit hat mit dem Vorhabenträger zusätzliche vertragliche Vereinbarungen zu treffen oder auch die Bauleitplanung nicht weiter fortzuführen.</p> <p>zu 4. Herr Freitag teilte mit, dass die Gutachten zur Ausschusssitzung am 17.12.2013 in das Ratsinformationssystem der Stadt Varel eingestellt werden und dann dort abrufbar sind. Herr Freitag bot zusätzlich an, falls gewünscht den Bürgern das Lärmschutzgutachten digital zu übersenden und bat hierfür eine E-Mail Adresse auf der Anwesenheitsliste zu vermerken.</p> <p>zu 5. Herr Freitag und Herr Diekmann wiesen bzgl. der Kontrolle der Immissionen darauf hin, dass vor Errichtung der Windenergieanlage eine Genehmigung erforderlich ist, wobei seitens des Landkreises die Einhaltung von Immissionen nochmals geprüft wird. Auch nach Errichtung der Windenergieanlage besteht die Möglichkeit das Gewerbeaufsichtsamt anzusprechen mit der Bitte die Einhal-</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>tung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Immissionen zu überprüfen.</p> <p>zu 6. Herr Diekmann wies darauf hin, dass die Kompensation davon abhängt welche Verluste auszugleichen sind, die Kompensationsflächen werden abschließend zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt. Herr Freitag teilte mit, dass Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst innerhalb des Stadtgebietes auszugleichen sind.</p> <p>zu 7. Herr Freitag teilte mit, dass die öffentliche Auslegung nach derzeitigem Stand Ende diesen Jahres für die Dauer von einem Monat beginnen soll.</p> <p>zu 8. Ein Bürger wies darauf hin, dass bei Wetterlage Ostwind die bereits bestehenden Windenergieanlagen in seinem Haus (Wohngebiet Leekewiesen, Büppel) deutlich hörbar sind. Das dauernde Grollen sei eine erhebliche Belästigung, was sicherlich auch von Herrn Freitag bestätigt werden könne, der ihn in seinem Wohnhaus aufgesucht hatte um sich ein Bild von den Lärmimmissionen zu machen. Herr Freitag bestätigte, dass die Geräusche im Haus wahrnehmbar waren. Herr Freitag bestätigte, dass man sich hierdurch gestört fühlen könne, solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sei dieses hinzunehmen.</p> <p>zu 9. Die Bürger wiesen darauf hin, dass sie nicht nur durch die Windenergieanlagen sondern auch durch das Ausbringen von Gülle und den Betrieb von Biogasanlagen beeinträchtigt werden. Dies alles trage dazu bei, dass sie jetzt einen Punkt als erreicht ansehen, an dem gesagt werden muss, dass es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen kommen darf. Ein Bürger wies darauf hin, dass nach der Planung für den Windpark „Hohelucht-Nord“ vor einigen Jahren er der Presse entnommen habe, dass weitere Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Varel nicht zugelassen werden sollten. Herr Freitag wies darauf hin, dass nun ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis auf die deutliche Hörbarkeit der bestehenden Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANkon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten am Standort Hohelucht erarbeitet. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass rein rechnerisch bei allen Immissionsorten der zulässige Richtwert von 45 dB (A) eingehalten bzw. jeweils um mindestens 1 dB (A) unterschritten wird. In schalltechnischer Hinsicht bestehen insofern seitens des Gutachters keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis auf die Beeinträchtigung durch das Ausbringen von Gülle und Biogasanlagen wird zur Kenntnis genommen. Dieses ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass vor einigen Jahren weitere Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Varel nicht zugelassen werden sollten, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Varel hat anlässlich der anhaltenden Nachfrage nach weiteren Standorten für Windenergieanlagen und entsprechend dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB den Beschluss gefasst im vorgeprägten Bereich Hohelucht den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 „Erweiterung Windpark Hohelucht“ aufzustellen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Beantwortung der Fragen bedankte sich Herr Freitag für die Beteiligung und schloss die Bürgerversammlung.</p>	
<p>innoVent Windkraft Hohelucht GmbH & Co. KG Oldenburger Str. 49 26316 Varel</p>	
<p>Wir, als Vorhabenträger, würden gerne die Erschließung folgendermaßen – im Zuge des 4Zweier-Verfahrens - ändern lassen:</p> <p>Die Baustraße auf dem Flurstück 122 soll nicht, wie ursprünglich geplant parallel zum Graben verlaufen (schraffierte Fläche), sondern begradigt direkt auf den Wapeler Weg führen. Der Landeigentümer sieht hier eine wesentliche Vereinfachung der Bearbeitung und Nutzung seines Flurstückes sowie eine bessere Befahrbarkeit der Zuwegung. Diese Eingabe ist auf Wunsch und in Absprache mit dem Eigentümer der Fläche erfolgt.</p> <p>Wir bitten, unserem Antrag stattzugeben.</p>	<p>Der Bitte des Vorhabenträgers zur Änderung der Erschließung wird entsprochen.</p>